

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1851

18 (23.5.1851)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 23. Mai 1851.

Nro. 7,975.

Den Vollzug des deutsch-österreichischen Postvereins betreffend.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Generalverordnung vom 22. v. M. Nro. 6,570 (Verordnungsblatt Nro. XIV) werden nachstehend unter Lit. A die inländischen Briestaxen und unter Lit. B die Briestaxen sämtlicher Postanstalten der dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetretenen Länder nach und von Haltungen und Uehlingen bekannt gemacht.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden angewiesen, diese Taxen in dem Vereins-Generaltarife gehörigen Orts einzutragen.

Carlsruhe, den 17. Mai 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. Obermüller.

A.
Großherzoglich badische Portotaxen
 des Post- und Eisenbahnamtes **Saltingen** und der Postexpedition **Uehlingen**
 für einfache Briefe
 nach und von sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten.

Nach und Von	Saltingen		Nach und Von	Uehlingen		Nach und Von	Saltingen		Uehlingen	
	fr.	fr.		fr.	fr.		fr.	fr.		
Nach	6	3	Dinglingen	6	6	Gernsbach	6	6		
Achern	6	6	Donaueshingen	6	3	Graben	9	9		
Adelsheim	9	9	Durlach	9	6	Griesbach	6	6		
Aglafterhausen	9	9	Durmersheim	9	6	Haltingen	—	3		
Allensbach	6	3	Dürnheim	6	3	Hardheim	9	9		
Altbreisach	3	3	Eberbach	9	9	Haslach	6	3		
Appenweier	6	6	Efringen	3	3	Hausach	6	3		
Baden	6	6	Eichtersheim	9	9	Heidelberg	9	9		
Berolzheim	9	9	Eigeltingen	6	3	Heiligenberg	6	6		
Beuggen	3	3	Elzach	3	3	Heitersheim	3	3		
Biberach	6	3	Emmendingen	3	3	Hilzingen	6	3		
Bischofsheim ^{a/ab.}	6	6	Endingen	3	3	Höllsteig	3	3		
Bischofsheim ^{a/zbr.}	9	9	Engen	6	3	Hornberg	6	3		
Blumberg	6	3	Eppingen	9	9	Hüfingen	6	3		
Blumenfeld	6	3	Ernstthal	9	9	Hundheim	9	9		
Bonnendorf	3	3	Ettenheim	3	3	Jchenheim	6	6		
Borberg	9	9	Ettlingen	9	6	Jestetten	6	3		
Bretten	9	6	Freiburg	3	3	Kandern	3	3		
Bruchsal	9	9	Freudenberg	9	9	Kehl	6	6		
Buchen	9	9	Furtwangen	3	3	Kenzingen	3	3		
Bühl	6	6	Gaggenau	6	6	Kippenheim	3	3		
Burg	3	3	Geislingen	6	3	Kleinlaufenburg	3	3		
Burkheim	3	3	Gengenbach	6	6	Königschaffhausen	3	3		
Carlsruhe	9	6	Gerlachsheim	9	9	Königshofen	9	9		
Constanz	6	3	Gerchsheim	9	9	Kork	6	6		

Nach und Von	Uehlingen		Nach und Von	Uehlingen		Nach und Von	Uehlingen	
	fr.	fr.		fr.	fr.		fr.	fr.
Krautheim	9	9	Oypenau	6	6	Steinen	3	3
Krogingen	3	3	Orschweier	3	3	Steißlingen	6	3
Külsheim	9	9	Osterburken	9	9	Stetten ^{a/} t. 20.	6	3
Ladenburg	9	9	Petersthal	6	6	Stockach	6	3
Lahr	6	6	Pforzheim	9	6	Stollhofen	6	6
Langenbrücken	9	9	Pfullendorf	6	3	Stühlingen	3	3
Langendenzlingen	3	3	Philippsburg	9	9	Sulzburg	3	3
Lenzkirch	3	3	Radolfzell	6	3	Tbiengen	3	3
Löffingen	3	3	Randegg	6	3	Todtnau	3	3
Lörrach	3	3	Rapp nau	9	9	Tryberg	3	3
Ludwigshafen	6	3	Rastatt	6	6	Uehlingen	3	—
Malsch	6	6	Renchen	6	6	Ueberlingen	6	3
Mannheim	9	9	Riedern	3	3	Uillingen	6	3
Markdorf	6	6	Riegel	3	3	Vöhrenbach	3	3
Meersburg	6	3	Rippoldsau	6	6	Waghäusel	9	9
Merchingen	9	9	Rothenfels	6	6	Waibstadt	9	9
Möhringen	6	3	Säckingen	3	3	Waldfirch	3	3
Möskirch	6	3	Salem	6	3	Walds hut	3	3
Mosbach	9	9	St. Blasien	3	3	Walldürn	9	9
Mühlsburg	9	6	St. Georgen	6	3	Weingarten	9	6
Müllheim	3	3	Schallstadt	3	3	Weinheim	9	9
Muggensturm	6	6	Schapbach	6	3	Wertheim	9	9
Munzingen	3	3	Schiltach	6	3	Wiesenbach	9	9
Neckarbischofsheim	9	9	Schliengen	3	3	Wiesloch	9	9
Neckargemünd	9	9	Schönau	3	3	Wilferdingen	9	6
Neustadt	3	3	Schopfheim	3	3	Wolfach	6	3
Oberkirch	6	6	Schwezingen	9	9	Zell ^{a/} s.	6	3
Oberlauchringen	3	3	Singen	6	3	Zell ^{i/} 20.	3	3
Oberschefflenz	9	9	Sinsheim	9	9			
Offenburg	6	6	Stadel	6	6			
			Staufen	3	3			

B.
T a r i f
für die Correspondenz nach sämtlichen dem deutsch-österreichischen Postvereine
beigetretenen Staaten,
wie solche im Verordnungsblatte No. XIV vom 26. April l. J. aufgezeichnet sind,
und dem Königreiche Hannover.

1) In dem gesammten österreichischen Kaiserstaate.

Nach	Tare für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth einschl.		Summe dieser Taxen.	Nach	Tare für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth einschl.		Summe dieser Taxen.
	Bereins-taxe.	Schwei-zerische Transi-taxe.			Bereins-taxe.	Schwei-zerische Transi-taxe.	
a) Von Saltingen	fr.	fr.	fr.	a) Von Saltingen	fr.	fr.	fr.
Nach allen k. k. österreichischen Postanstalten in Vorarlberg und Tyrol, ferner nach Kärnthen, Krain, Kroatien, Slavonien, der Militärgrenze sowie nach den zum lombardisch-venetianischen Königreiche gehörigen Provinzen Sondrio und Como und den Districten Belluno, Lecco, Brivio, Erba und Monza auf dem Wege über Constanz und St. Gallen.	9	3	12	Ferner: Nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche (mit Ausnahme der Provinzen Sondrio und Como und den Districten Belluno, Lecco, Brivio, Erba und Monza), sowie nach Illyrien und Dalmatien auf dem Wege über Saltingen und Basel.	9	6	15
b) Von Uehlingen				b) Von Uehlingen			
Balzers	6	3	9	Nach allen anderseits nicht genannten k. k. österreichischen Postanstalten in Vorarlberg und Tyrol, ferner nach Kärnthen, Krain, Kroatien, Slavonien, der Militärgrenze und nach den zum lombardisch-venetianischen Königreiche gehörigen Provinzen Sondrio und Como und den Districten Belluno, Lecco, Brivio, Erba und Monza	9	3	12
Bezau	6	3	9	Ferner: Nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche (mit Ausnahme der oben genannten Provinzen und Districte), sowie nach Illyrien und Dalmatien auf dem Wege über Constanz und St. Gallen.			
Bludenz	6	3	9				
Bregenz	6	3	9				
Dalaas	6	3	9				
Dornbirn	6	3	9				
Egg	6	3	9				
Feldkirch	6	3	9				
Hohenems	6	3	9				
Schruns	6	3	9				
Baduz	6	3	9				

2) In dem Königreiche Bayern.

Nach	Gallingen Uehlingen		Nach	Gallingen Uehlingen	
	Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth einschl.			Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth einschl.	
	fr.	fr.		fr.	fr.
Mertissen	9	6	Neuulm	9	6
Immenstadt	9	6	Pfaff	9	6
Lindau	9	6	Röthenbach	9	6
Memmingen	9	6	Wolferthschwenden	9	6
Nellenbrud	9	6			

Nach allen übrigen, in diesem Tarife nicht aufgeführten Postanstalten sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetretenen Länder beträgt die Taxe für den einfachen frankirten Brief 9 fr.

Summe dieser Taxen.

fr.

15

12

Die Postverwaltung des Königreichs Bayern ist durch den Vertrag vom 17. Juni 1851 mit dem Kaiserthum Österreich vereinbart worden. In Folge dieses Vertrags sind die Postverbindungen zwischen Bayern und Österreich hergestellt worden. Die Postverwaltung des Königreichs Bayern ist durch den Vertrag vom 17. Juni 1851 mit dem Kaiserthum Österreich vereinbart worden. In Folge dieses Vertrags sind die Postverbindungen zwischen Bayern und Österreich hergestellt worden.

Die Herstellung eines Sommer-Eilwagencurses zwischen Haltingen und Schaffhausen betreffend.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1. Juni an bis 1. November l. J. ein täglicher Eilwagencurs unter Verwendung sechsßiger und mit Imperiale zu zwei Plätzen versehener Wagen und, soweit es durch besondere Verfügung angeordnet wird, unter Mitbeförderung der Briefpost mit nachstehenden Curszeiten hergestellt:

I. In der Richtung von Haltingen nach Schaffhausen.

Abgang von Haltingen: um 11 Uhr 5 Minuten Vormittags, nach Ankunft des Eisenbahnzugs III von Offenburg.

Ankunft in Basel: um 11 Uhr 50 Min. Vormittags.

Abgang von Basel: um 12 Uhr Mittags; über Beuggen, Säckingen, Kleinlaufenburg, Waldshut, Thiengen, Oberlauchringen, Niedern und Jestetten.

Ankunft in Schaffhausen: um 10 Uhr 10 Min. Nachts.

II. In der Richtung von Schaffhausen nach Haltingen.

Abgang von Schaffhausen: um 4 Uhr 30 Min. Früh; über Jestetten, Niedern, Oberlauchringen, Thiengen, Waldshut, Kleinlaufenburg, Säckingen und Beuggen.

Ankunft in Basel: um 2 Uhr Nachmittags.

Abgang von Basel: um 2 Uhr 5 Min. Nachmittags.

Ankunft in Haltingen: um 2 Uhr 50 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug XII nach Karlsruhe.

Die Personentaxe beträgt 12 kr. auf die Extrapoststunde. Die Annahme der Reisenden ist unbedingt und nur bei denjenigen Unterwegs-Postanstalten, wo keine Postställe bestehen, auf die Zahl der vorhandenen leeren Plätze beschränkt.

Der außerdem auf dieser Route zwischen Stockach und Basel bestehende Eilwagencurs bleibt bezüglich der Curszeiten, der Annahme und Inkartirung der Reisenden, sowie hinsichtlich der Mitbeförderung der Brief- und Fahrpost unverändert.

Carlsruhe, den 17. Mai 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. Obermüller.

Nro. 8,023.

Die Expedition der Zeitungen, insbesondere deren unmittelbare
Bestellung und Versendung betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, andurch zu bestimmen, daß vom 1. Juli l. J. anfangend die im Großherzogthum erscheinenden Zeitschriften aller Gattungen von sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten unmittelbar bei der Postanstalt des Verlagsortes bestellt und die bestellten Exemplare sofort von Legterer in directen Paketen unter Band an die bestellende Postanstalt versendet werden sollen.

Vom gleichen Termine tritt daher — mit Umgehung der zwischenliegenden Postanstalten in Fällen der Umspeidition — zwischen der absendenden und empfangenden bzw. bestellenden Post eine unmittelbare Abrechnung ein.

Zum Vollzuge vorstehender Anordnung wird hiemit weiter verfügt:

Die Verleger der betreffenden Blätter haben der absendenden Postanstalt die Exemplare in besonderen, unter Band laufenden Paketen zu übergeben, welche mit dem Namen der bestellenden Postanstalt versehen sind; auch ist auf den Umschlägen jeweils die Anzahl der darin enthaltenen Exemplare beizusetzen.

Die absendende Postanstalt hat zu diesem Behufe dem Verleger eines Blattes jeweils das Verzeichniß derjenigen Postanstalten, welche das Blatt beziehen, mit Beifügung der von einer Jeden bestellten Exemplare mitzutheilen und ihm ebenmäßig von allen Nachbestellungen unverweilt Kenntniß zu geben.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon zur Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ihre Bestellungen auf das zunächst beginnende halbe Jahr erstmals hiernach zu vollziehen.

Die absendenden Postanstalten werden insbesondere beauftragt, den Verlegern der betreffenden Blätter von vorstehender Einrichtung geeignete Mittheilung zu machen und ihnen aufzugeben, von dem bezeichneten Zeitpunkte an ihre Blätter in einzelnen, nach Bestimmungsorten getrennten Paketen der Post zu überliefern.

Carlsruhe, den 17. Mai 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. Obermüller.

Den Eintritt des Königreichs Hannover in den deutsch-österreichischen
Postverein betreffend.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Generalverfügung vom 28. v. M. Nro. 6,950 (Verordnungsblatt Nro. XV) wird den Großherzoglichen Postanstalten anmit bekannt gemacht, daß mit dem 1. Juni l. J. der Eintritt des Königreichs Hannover in den deutsch-österreichischen Postverein in Vollzug gesetzt wird.

Dieselben werden demnach hiemit angewiesen, von dem gedachten Tage an die Briefe und Fahrpostsendungen nach und aus dem Königreiche Hannover nach den Vorschriften der Generalverordnung vom 22. v. M. Nro. 6,570 (Verordnungsblatt Nro. XIV) zu behandeln, auch in denjenigen Exemplaren der an die Postbüreaux angeschlagenen gedruckten Bekanntmachungen für das Publikum, in welchen der Namen des Königreichs Hannover unter Art. 3 aufgeführt ist, solchen auszustreichen und wieder unter Art. 1 aufzuführen.

Carlsruhe, den 17. Mai 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.
v. Reizenstein.

vd. Obermüller.

Nro. 8,217.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke betreffend.

Nachdem der Ort Herzogenweiler aus dem Amtsbezirke Donaueschingen dem Amtsbezirke Billingen einverleibt worden ist, so wird solcher vom 1. Juni d. J. an aus dem Bestellungsbezirke des Postamts Donaueschingen jenem der Postexpedition Billingen zugetheilt, von wo aus die Bestellung der Briefe und Fahrpostgegenstände dahin wöchentlich dreimal stattfindet.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die allgemeine Liste der Bestimmungsorte und einschlägigen Falls ihre Spezialbestellungslisten demgemäß abzuändern, sowie sich bei Instradirung und Zutarirung der Briefe und Fahrpoststücke hiernach zu richten.

Carlsruhe, den 21. Mai 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.
v. Reizenstein.

vd. Obermüller.